

Allgemeine Rekursreglement (ARR)

Die nachstehenden Bestimmungen regeln das interne Rechtsmittelverfahren des Bildungsdienstes der DASTI AG. Das Allgemeine Rekursreglement (ARR) ergänzt die Allgemeinen Kursbedingungen (AKB) und ist für sämtliche Teilnehmenden, Dozierenden, Auftraggeberinnen sowie sonstige Stakeholder verbindlich, sofern sie von einem Entscheid des Bildungsdienstes betroffen sind. Es legt fest, wann, in welcher Form und bei welcher Instanz eine Einsprache oder ein Rekurs zulässig ist. Das Reglement erfüllt die Anforderungen der Norm eduQua 2021, des revidierten Datenschutzgesetzes (revDSG) und der Schweizer Zivilprozessordnung (ZPO). Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website der DASTI AG abrufbar; Änderungen gelten als anerkannt, sofern nicht innert 20 Tagen nach Publikation schriftlich widersprochen wird. Sollten einzelne Klauseln dieses Rekursreglements ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

1. Zweck und Geltungsbereich

Das Rekursreglement findet Anwendung auf alle Entscheide des Bildungsdienstes über Zulassung, Benotung, Zertifikate, Gebühren sowie Disziplinar- oder Ausschlussmassnahmen. Staatliche Rechtswege (z. B. ordentliche Gerichte nach Art. 34 ZPO) bleiben unberührt; das interne Verfahren ist jedoch vorgängig zu durchlaufen (obligatorische Schlichtung).

2. Begrifflichkeiten

Einsprache bezeichnet das erste Rechtsmittel an die entscheidende Fachstelle (Kursleitung, Prüfungs-kommission, Administration). – Rekurs ist das zweitinstanzliche Rechtsmittel an die Rekurskommission des Bildungsdienstes. – Beschwerdeführende sind natürliche oder juristische Personen, die Einsprache oder Rekurs einreichen. – Fristen werden in Kalendertagen gezählt; Beginn ist der Tag nach Zustellung (§ 142 ZPO).

3. Einspracheverfahren

Die Einsprache ist innert 20 Tagen ab Zustellung des Entscheids schriftlich per Brief (A-Post) oder als signiertes PDF per E-Mail einzureichen und muss Name, Adresse, Kopie des Entscheids, Antrag, Begründung sowie Belege enthalten. Die Fachstelle bestätigt den Eingang innert 3 Tagen und entscheidet spätestens 20 Tage nach Eingang. Verspätete Eingaben sind unzulässig, es sei denn, ein unverschuldetes Hindernis wird innert 10 Tagen glaubhaft gemacht (Art. 148 ZPO).

4. Rekursverfahren

Gegen die Einspracheentscheid kann innert weiteren 20 Tagen Rekurs eingelegt werden. Die Rekurschrift enthält dieselben Pflichtangaben wie die Einsprache und ist mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 250.– einzureichen; die Gebühr entfällt bei voller Gutheissung. Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus

- einer Vertretung der Geschäftsführung (Vorsitz),
- einer externen Qualitätsfachperson / Auditor*in und
- einer von den Dozierenden gewählten Vertretung.

Prüf- und Entscheidungsablauf: Zulässigkeitsprüfung innert 5 Tagen → Stellungnahme der Fachstelle innert 10 Tagen → elektronische Akteneinsicht → Sitzung (virtuell oder Präsenz) spätestens 30 Tage nach Rekurseingang → schriftlicher Entscheid mit Begründung innert 10 Tagen. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung, ausser bei Ausschluss vom Lehrgang oder Verweigerung eines Zertifikats; hier ruht die Rechtsfolge bis zum Entscheid.

Die Rekurskommission gewährt der beschwerdeführenden Partei innert 10 Tagen elektronische oder physische Einsicht in alle prüfungs-relevanten Unterlagen. Zulässig ist die Erstellung handschriftlicher Notizen; Kopien oder Fotos sind untersagt. Unterlagen anderer Kandidat*innen bleiben geschützt. Ist eine ausführliche Begründung aufgrund fehlender Akteneinsicht innert Rekursfrist nicht möglich, kann die beschwerdeführende Partei gleichzeitig mit dem Rekurs eine Nachfrist von maximal 20 Tagen beantragen. Parteienanhörung. Vor endgültiger Beschlussfassung kann die Rekurskommission die Parteien zu einem kurzen telefonischen Hearing einladen, um offene Fragen zu klären.

5. Freiwillige Schiedsstelle

Entscheide der Rekurskommission können innert 30 Tagen an die unabhängige Schiedsstelle «Bildung & Mediation» weitergezogen werden. Deren Entscheid ist endgültig, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt. Die Kosten richten sich nach der Gebührentabelle der Schiedsstelle.

6. Kostenregelung

Die Verfahrensgebühr beträgt CHF 250.–. Eigene Anwalts- oder Beratungs-kosten tragen die Parteien selbst. Bei teilweisem Obsiegen kann die Kommission die Gebühr anteilig erlassen.

7. Zusätzlicher Haftungsausschluss für Kursausfälle und technische Probleme

Die DASTI AG haftet nicht für indirekte Schäden (z. B. Verdienstaussfall), die aus Verzögerungen oder Fehlentscheiden im Rekursverfahren resultieren, soweit das Gesetz (§ 100 OR) dies zulässt.

8. Daten und Vertraulichkeit

Verfahrensunterlagen werden gemäss Datenschutzkonzept des Bildungsdienstes verarbeitet und fünf Jahre nach rechtskräftigem Abschluss gelöscht oder anonymisiert. Mitglieder der Rekurskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die DASTI AG verpflichtet sich zur absoluten Diskretion gegenüber Dritten hinsichtlich Kenntnisse über Personen oder Organisationen, die ihr im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt geworden sind. Sie sichert zu, alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die DASTI AG ist berechtigt, Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhalten hat, unabhängig von deren Herkunft, gemäss dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten und zu speichern. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), DASTI AG.

9. Rechtsgrundlagen und Genehmigung

Diese AKB sowie zugehörigen Verträge inkl. Anhänge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von DASTI AG (Art. 34 Abs. 1 ZPO). Die DASTI AG behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes der Auftraggeberin die Angelegenheit vorzutragen (Art 34 Abs. 2 ZPO). Auf diese Gerichtsstände kann die Partei zum Voraus nicht verzichten (Art. 34 Abs. 2 ZPO).

Die Geschäftsleitung und der Vorstand können im Rahmen der AKB, Reglemente, Erläuterungen und Weisungen erlassen, sofern dies als notwendig erscheint. Der Vorstand hat die vorliegenden AKB am 21. Juni 2025 genehmigt und auf den 01. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.